

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3094-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.11.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
27.11.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Haushaltssatzung 2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2018.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 13.11.17	Datum	A. Tsalastras Datum 13.11.2017	D. Schranz Datum 14.11.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3094-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Ratsvorlage Drucksache-Nr. B/16/3097-01 für die Ratssitzung am 27.11.2017.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

-

Begründung

Gemäß § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf spiegelt den jetzigen Beratungsstand wieder.

Unter anderem aufgrund von noch nicht beratenen weiteren Änderungsvorschlägen können erst in der Ratssitzung am 27.11.2017 die endgültigen Zahlen der Haushaltssatzung festgeschrieben werden.

Anlage

Entwurf Haushaltssatzung 2018

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	815.740.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	814.957.010 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	789.474.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	760.774.060 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.547.510 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.196.730 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.867.530 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	30.264.780 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

31.549.220 EUR

festgesetzt.

§3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.605.840 EUR

festgesetzt.

§4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
1.750.000.000 EUR
festgesetzt.

§6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 670 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 580 v.H. |

§7

Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2017 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§83 Abs. 1 GO NRW) und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§85 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW), die 100.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.

§9

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- | | |
|--|-------------|
| - für Baumaßnahmen auf | 150.000 EUR |
| - für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 50.000 EUR |

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 27.11.2017

Oberbürgermeister